

# **Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe**

## **(Gästetaxesatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großschönau in seiner Sitzung am 24.9.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung einer Gästetaxe**

- (1) Die Gemeinde Großschönau erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr
1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
  2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen entsteht, eine Gästetaxe.

Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Veranstaltungen und Vergünstigungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Gästetaxepflichtige**

(1) Gästetaxepflichtig sind natürliche Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind oder, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.

(2) Gästetaxepflichtig sind darüber hinaus Personen, die nicht in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Satz der Gästetaxe**

- (1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,40 Euro inklusive Umsatzsteuer.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Abreisetag werden als ein Tag gerechnet.

### **§ 4**

#### **Befreiung von der Gästetaxepflicht**

- (1) Von der Gästetaxepflicht sind befreit:
1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Teilnehmer an Schulfahrten,
  2. die Begleitperson eines Körperbehinderten, der lt. amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist,

3. Kranke, und/oder die Begleitperson eines Körperbehinderten, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat,
4. Besucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
5. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 v. H.
6. ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht nach Absatz 1 Nr. 1- 6 sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Veranstalters einer in der Gemeinde stattfindenden Sportveranstaltung, können deren Teilnehmer von der Entrichtung der Gästetaxe im Einzelfall befreit werden. Der Veranstalter erhält in diesem Fall eine schriftliche Befreiung, welche dem in § 8 Absatz 1 genannten Personenkreis vorzulegen ist.

(4) Das Recht auf die Erteilung einer Befreiung auf Antrag aus anderem Grund bleibt vorbehalten.

## **§ 5 Ermäßigung der Gästetaxe**

(1) Die Gästetaxe wird um 50 v. H. ermäßigt für:

1. Kinder und Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt.

(2) Treffen mehrere Ermäßigungsgründe zu, wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

## **§ 6 Gästekarte**

(1) Jede Person, die aufgrund ihrer Unterkunftnahme in der Gemeinde der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte.

Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Die Gästekarte enthält

- die Nummer der Gästekarte,
- den Beherbergungsbetrieb,
- den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers sowie
- den An- und Abreisetag.

(2) Die Gästekarte berechtigt, die auf ihr angegebenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe**

(1) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 mit dem Tag des Eintreffens in der Gemeinde. Sie wird zur Zahlung fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Gästetaxeschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie wird fällig am Tag der letzten Inanspruchnahme einer Einrichtung.

## **§ 8 Meldepflicht**

(1) Wer gästetaxepflichtige Personen nach § 2 beherbergt, zu Heil- oder Kurzwecken betreut oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende oder in Behandlung befindliche ortsfremde Personen unverzüglich nach Ankunft den Meldeschein auszufüllen und die Anmeldung unverzüglich in der Gemeindeverwaltung oder der von ihr beauftragten Einrichtung zu tätigen.

(2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen. Die Kopie des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Das Original des Meldescheins ist der Tourist-Information bis zum 10. des Folgemonats zuzuleiten.

(3) Meldungen nach dieser Satzung sind unter Verwendung der von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen.

(4) Die Gästetaxsatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

(5) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 5 unberührt.

## **§ 9**

### **Meldescheine und Meldescheinverlust**

(1) Zum Ausfüllen der Meldescheine (inkl. Gästekarten) stellt die Tourist-Information dem Beherbergungsbetrieb eine dem Umfang der Beherbergung angepasste Anzahl von Blanko-Formularen inklusive Gästekarten zur Verfügung. Über die Zahl der an den Beherbergungsbetrieb ausgehändigten Blanko-Formulare wird bei der Tourist-Information ein Bestandsverzeichnis geführt, der Empfang der Blanko-Formulare ist vom Beherbergungsbetrieb zu quittieren.

(2) Falsch ausgefüllte oder entwertete Blanko-Formulare sind durch den Beherbergungsbetrieb unverzüglich der Tourist-Information zurückzugeben. Die Tourist-Information löscht komplett zurückgegebene Blanko-Formulare vollständig aus dem Bestandsverzeichnis.

(3) Bei fehlender Gästekarte wird ein Betrag in Höhe von 5,00 € berechnet, der vom Beherbergungsbetrieb an die Tourist-Information zu bezahlen ist.

(4) Der Verlust von Blanko-Formularen geht zu Lasten des Beherbergungsbetriebes. In diesem Fall ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, pro fehlendem Blanko-Formular inklusive Gästekarten einen Betrag in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

(5) Im Fall der Betriebsaufgabe durch den Beherbergungsbetrieb sind die bei ihm noch vorhandenen restlichen Blanko-Formulare inkl. Gästekarten unverzüglich bei der Tourist-Information abzugeben.

## **§ 10**

### **Einzug und Abführung der Gästetaxe**

(1) Der in § 8 Absatz 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und monatlich bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Tourist-Information abzuführen.

(2) Wenn die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an ein Reiseunternehmen zu entrichten haben, ist die Gästetaxe durch das Reiseunternehmen einzuziehen und nach Ankunft unverzüglich an die Quartiergeber im Sinne von § 8 Absatz 1 abzuführen. Der weitere Vollzug entsprechend Absatz 1 obliegt dem Quartiergeber.

(3) Der mit dem Einzug und der Abrechnung beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für die Einziehung und Abführung der Gästetaxe nach Maßgabe der vorliegenden Satzung.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender, als Personen zu Heil- oder Kurzwecken Betreuender, als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 bei ihm verweilende oder in Behandlung befindliche ortsfremde Personen nicht unverzüglich nach Ankunft bei der Gemeindeverwaltung unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,
2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 und 3 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,
3. entgegen § 9 mit den Meldescheinen verfährt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht,
5. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 die eingezogene Gästetaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Gemeinde abführt,
6. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Quartiergeber abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
7. entgegen den §§ 4 und 5 der Gemeinde gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht, und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe der Gemeinde Großschönau vom 17.11.2003 mit deren Änderungssatzungen vom 26.10.2009 und 15.10.2012 außer Kraft.

Großschönau, den 24.09.2018

Frank Peuker  
Bürgermeister